

# Die Auskunftspflicht von Schweizer Banken im Steuerrecht

Von *Stephan Metz*

*Lic. iur. HSG, Binningen*

## 1. Einleitung

In der Schweiz sind Banken gegenüber Dritten, und damit auch den Steuerbehörden, in bezug auf die Daten ihrer Kunden zur Verschwiegenheit verpflichtet; dies ist allgemein bekannt. Es gibt aber Fälle, in denen Banken von Gesetzes wegen zur Auskunft verpflichtet sind. Dies gilt nicht nur im Rahmen eines Verfahrens im Zusammenhang mit Steuerbetrug, sondern auch im Fall eines Verfahrens wegen Steuerhinterziehung. Diese Problematik soll im folgenden aufgezeigt werden.

Die Steuerveranlagung erfolgt entweder nach dem Prinzip der Selbstdeklaration, der amtlichen Veranlagung oder der gemischten Veranlagung. Die Einkommenssteuern werden grundsätzlich im Verfahren der gemischten Veranlagung festgesetzt. Die gemischte Veranlagung kombiniert Elemente der Selbstveranlagung des Steuerpflichtigen mit der amtlichen Veranlagung durch die Steuerbehörden. Der Steuerpflichtige meldet im gemischten Veranlagungsverfahren seine Steuerdaten selbständig ohne Mitwirkung Dritter an die Steuerbehörden; die Steuerbehörden ihrerseits nehmen dann die Veranlagung aufgrund der eingereichten Unterlagen bzw. aufgrund weiterführender eigener Untersuchungen selbst vor.

Die Banken verfügen aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit über Informationen über Kundendaten, die für die Steuerveranlagung relevant sein können. Gegenüber dem Kunden besteht bezüglich der Auskunft kein Problem. Die Kundenbeziehung beruht in der Regel auf einem Auftragsverhältnis. Die Bank ist deshalb verpflichtet, ihren Kunden die entsprechenden Informationen bekanntzugeben. Fraglich ist nun, inwieweit die Bank dazu verpflichtet werden kann, Dritten, im gegebenen Fall den Steuerbehörden, über

steuerrelevante Daten Auskunft zu erteilen; dies auch unter Berücksichtigung des gesetzlich geschützten Bankkundengeheimnisses.

## 2. Bankengesetz und Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

Gemäss Art. 47 BankG wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu 50'000 Franken bestraft, wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ oder Angestellter einer Bank anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat. Banken sind zunächst nicht befugt, Steuerbehörden Daten ihrer Kunden bekanntzugeben. Der Schutz des Bankkundengeheimnisses wird aber durch Art. 47 Abs. 4 des BankG eingeschränkt. Absatz 4 statuiert den Vorbehalt eidgenössischer und kantonaler Bestimmungen über die Zeugnis- und die Auskunftspflicht gegenüber der Steuerbehörde. Bund und Kantone können Regelungen aufstellen, die es erlauben, dem Kreis der Geheimnisträger eine Auskunfts- und Zeugnispflicht aufzuerlegen. Die schweizerischen Steuerordnungen haben aber die Banken nicht explizit zur Auskunft gegenüber den Steuerbehörden verpflichtet. Demzufolge geht das Bankkundengeheimnis einer direkten Bescheinigungspflicht gegenüber den Steuerbehörden vor. Die Steuerbehörde kann somit trotz Mahnung die nötige Bescheinigung von der Bank nicht einfordern.

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer hat in Art. 127 Abs. 2 DBG das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis ausdrücklich vorbehalten. Damit ist auch nach Bundessteuerrecht das Bankkundengeheimnis gewahrt.

Die angeführten gesetzlichen Bestimmungen sind im gemischten Veranlagungsverfahren anzuwenden. Wird die Steuerbehörde aufgrund der eingereichten oder fehlenden Steuerunterlagen misstrauisch, kann sie ein Verfahren betreffend Steuerhinterziehung oder Steuerbetrug gegen den Steuer-

pflichtigen eröffnen. In der folgenden Darstellung wird bezüglich der Auskunftspflicht zwischen dem Veranlagungsverfahren und dem in den Steuergesetzen geregelten Steuerstrafverfahren unterschieden.

## 3. Verfahrensfragen

### 3.1 Veranlagungsverfahren

Im Veranlagungsverfahren können und müssen sich die Banken auf das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis gemäss Art. 127 Abs. 2 DBG – wozu auch das Bankkundengeheimnis gehört – berufen. Die Veranlagungsbehörde kann sich damit nicht direkt an die Bank wenden, wenn der Steuerpflichtige sich weigert, durch das Bankkundengeheimnis geschützte Bankdaten zu offenbaren. Die Bank ist damit im Veranlagungsverfahren nur ihrem Kunden gegenüber zur Auskunftserteilung berechtigt und verpflichtet, nicht aber der Steuerbehörde gegenüber.

### 3.2 Steuerstrafverfahren

3.2.1 *Allgemeines:* Das schweizerische Steuerstrafrecht unterscheidet drei Kategorien von Steuerdelikten. Sie können im allgemeinen in folgende Sachverhalte eingeteilt werden:

- a) Ordnungswidrigkeiten sind Verstösse gegen steuerrechtliche Vorschriften, die weder als Steuerhinterziehung noch als Steuer- bzw. Abgabebetrug qualifiziert werden können und als Verletzung von Verfahrenspflichten bezeichnet werden.
- b) Steuerhinterziehung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige durch inhaltlich unwahre Angaben oder Verletzung von Verfahrenspflichten eine ungenügende Versteuerung herbeiführt.
- c) Steuer- bzw. Abgabebetrug begeht, wer die Steuerbehörden zum Zweck der Steuerhinterziehung mit betrügerischen Mitteln, insbesondere falschen, gefälschten oder verfälschten Urkunden, täuscht bzw. arglistig irreführt.

### 3.2.2 Ordnungswidrigkeiten

Eine Ordnungswidrigkeit ist die Verletzung einer Verfahrenspflicht. Verfahrenspflichten werden verletzt, wenn die Steuererklärung nicht eingereicht, die entsprechenden und verlangten Belege nicht eingereicht oder die Bescheinigungs-, Auskunfts- oder Meldepflichten nicht erfüllt werden. Begeht ein Steuerpflichtiger eine solche Ordnungswidrigkeit, wird die Steuerbehörde die Unterlagen direkt bei der bescheinigungspflichtigen Bank einzuverlangen suchen. Allerdings bleibt in diesem Fall das gesetzlich geschützte Bankkundengeheimnis vorbehalten und die Bank muss die Lieferung der entsprechenden Unterlagen verweigern, falls ihr Kunde sich der Herausgabe widersetzt.

### 3.2.3 Steuerhinterziehung

Die Steuerhinterziehung hat zur Folge, dass eine Steuereinschätzung zu Unrecht nicht erfolgt oder eine rechtskräftige Steuerveranlagung aufgrund einer unvollständigen Deklaration zu tief ausfällt. Die Steuerhinterziehung ist kein Vergehen und wird daher auch strafrechtlich nicht verfolgt. Deshalb kann sich die Bank auch im Verfahren der Steuerhinterziehung gegen einen Kunden auf das gesetzlich geschützte Bankkundengeheimnis berufen.

Mit dem Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 11. Februar 1993 ist allerdings das Formular 13b «Vollständigkeitsbescheinigung» für Banken und Vermögensverwalter eingeführt worden. Diese Vollständigkeitsbescheinigung enthält eine Strafanordnung an die Banken und bezweckt als subsidiäres Zwangsmittel, dass die betreffende Bank sämtliche Rechtsgeschäfte mit dem Steuerpflichtigen während eines bestimmten Zeitraums auflistet.

Die Vollständigkeitserklärung konkretisiert die Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen und nicht der Bank. Die Steuerbehörden sind damit nicht berechtigt, die Vollständigkeitsbescheinigung direkt von der betreffenden Bank einzufordern. Die Steuerbehörden können die Vollständigkeitsbescheinigung unter den folgenden, kumulativ gegebenen Voraussetzungen verlangen:

1.) Der Steuerpflichtige hat sich geweigert, den Steuerbehörden glaubhafte Nachweise betreffend Fragen zur Einkommens- und Vermögenssituation im Zusammenhang mit der Veranlagung zu liefern.

2.) Es besteht eine nachweisliche Geschäftsbeziehung zu einer Bank.

3.) Es muss ein begründeter Verdacht für eine vollendete oder versuchte Steuerhinterziehung vorliegen.

Weigert sich die Bank, das Formular 13b auszufüllen, oder füllt sie dieses aus Fahrlässigkeit unvollständig oder falsch aus, so wird ihr gemäss Art. 174 i.V.m. Artikel 181 Abs. 1 DBG eine Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken und in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 10'000 Franken auferlegt. Wird die Bescheinigung vorsätzlich oder eventualvorsätzlich falsch oder unvollständig ausgefüllt, wird die Bank nach Art. 177 i.V.m. 181 Abs. 2 DBG mit einer Busse bis zu 10'000 und in schweren Fällen oder bei Rückfall mit einer Busse bis zu 50'000 Franken belegt. Damit hebt die Vollständigkeitsbescheinigung Formular 13b das gesetzlich garantierte Bankkundengeheimnis aus.

### 3.2.4 Steuerbetrug

Der Steuerbetrug wird als Vergehen qualifiziert. Zum Zweck der Steuerhinterziehung verwendet der Steuerpflichtige betrügerische Mittel, um die Veranlagungsbehörde zu täuschen. Für die Täuschung verwendet der Steuerpflichtige gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden.

Die Verfolgung und Ahndung des Steuerbetrugs erfolgt durch die kantonalen Strafverfolgungsbehörden; das Verfahren stützt sich auf das kantonale Verfahrensrecht. Banken haben in diesem Rahmen kein Zeugnisverweigerungsrecht und sind deshalb zur Aussage, Auskunft und Herausgabe von Unterlagen verpflichtet.

### 3.2.5 Besondere Untersuchungsmassnahmen der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Besteht ein begründeter Verdacht, dass schwere Steuerwiderhandlungen be-

gangen wurden oder dass zu solchen Beihilfe geleistet oder angestiftet wurde, kann der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements die Eidgenössische Steuerverwaltung ermächtigen, in Zusammenarbeit mit den kantonalen Steuerverwaltungen eine Untersuchung durchzuführen. Als schwere Steuerwiderhandlung sind insbesondere die fortgesetzte Hinterziehung grosser Steuerbeträge und die Steuervergehen zu betrachten. Die Untersuchung gegenüber den am Verfahren nicht beteiligten Dritten – und damit gegen die Bank – richtet sich nach dem Verwaltungsstrafrechtsgesetz.

Das Bundesgericht geht davon aus, dass die Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäss Verwaltungsstrafgesetz für den Bankier nicht gilt und diese Bestimmung als «lex specialis» den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vorgeht, weshalb das Bankkundengeheimnis im Rahmen der besonderen Untersuchungsmassnahme nicht geschützt ist. Diese Auffassung wird seitens der Schweizerischen Bankiervereinigung anerkannt.

## 4. Zusammenfassung

Als Schlussfolgerung kann festgestellt werden, dass die Auskunftspflicht der Banken gegenüber Dritten bereits bei der versuchten Steuerhinterziehung gegeben sein kann. Die Steuerbehörden können ausserdem mit dem Formular 13b eine Bank zwingen, sämtliche Bankverbindungen eines Kunden aufzulisten und den Steuerbehörden bekanntzugeben. Auch die besondere Untersuchungsmassnahme der Eidgenössischen Steuerverwaltung hat weitreichende Auskunftspflichten seitens der Bank zur Folge, und dies nicht nur im Falle eines Steuerbetrugs. Im Einzelfall wird ein betroffenes Bankinstitut sorgfältig abzuklären haben, wie es sich im Interesse des Bankkunden zu verhalten hat. ●